

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Tarnzahlenverzeichnis

1. Die Grenzstreifen halten Sprechfunkverbindung zu der Abteilung und melden sich halbstündlich.
Angaben über den eigenen Standort meldet die Grenzstreife nur auf Verlangen; die Angaben sind zu tarnen
2. Tarnzahlen:
 - 90 - Anfahrt in den Grenzraum
 - 91 - erreichen Grenzraum
 - 92 - bei halbstündlicher Meldung als "ohne Vorkommnisse"
 - 93 - Rückfahrt in die BGS-Unterkunft
3. Anstelle der bisher üblichen Meldung mit Standortangabe ist zukünftig bei einer halbstündlichen Routinemeldung die Tarnzahl (o. a. Ziff. 2.) anzugeben z. B. "Gisbert von Gisbert 25 - 92 - kommen!"
Antwort: "Gisbert 25 von Gisbert - verstanden - 15.00 Uhr Ende!"
4. Bei Streifenbeginn meldet der Streifenführer sich bei der Funkstelle in den Sprechfunkverkehr an und nach Streifenende wieder ab (jedoch nicht über Sprechfunk).
5. Die Überprüfung der Funkverbindung nach Einbau des Funkgerätes hat mit dem taktischen Rufnamen der Einheit zu erfolgen (z. B.: "Gisbert von Gisbert 100 - Frage Verständigung - kommen?").
Der Hinweis auf eine Grenzstreife darf nicht erfolgen.

Vertarnung

I. Standardsätze - Tarnziffernverzeichnis

Die Tarnziffern sind dann zu verwenden, wenn im Einzelfall eine Vertarnung erforderlich wird, und die Gegenseite noch keine Erkenntnisse von dem Vorkommnis hat oder noch nicht haben soll. Bei Anwendung der Tarnziffern ist als Einleitungswort das Wort "Standard" zu setzen.

- 51 - Krankenwagen erforderlich bei ...
- 52 - Verletzte Person bei ...
- 53 - Vorkommnis - Grenze
- 54 - ZKom/Führer BGS erforderlich bei ...
- 55 - BGS-Bereitschaftskräfte erforderlich bei ...
- 56 - Verstärkung erforderlich bei ...
- 57 - Postieren Sie bei ...
- 58 - Verstärkter Einsatz von DDR-Organen
in Grenznähe bei ...
- 59 - Aufgriff Uniform bei ...
- 60 - Aufgriff Zivil bei ...
- 61 - Fährtenhund erforderlich bei ...
- 62 - Arzt erforderlich bei ...

II. Verschleierung von Orts- und Zeitangaben sowie von Zahlen

Die Art der Verschleierung von Orts- und Zeitangaben sowie von Zahlen erfolgt jeweils nach Absprache der GSA mit den HZÄ/ZKom.